

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 121 ForstG Schulgeldfreiheit

ForstG - Forstgesetz 1975

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.11.2023

1. (1)Der Besuch der Fachschule ist unentgeltlich.

2. (2)Die Einhebung von kostendeckenden Lern- und Arbeitsmittelbeiträgen ist zulässig.

In Kraft seit 01.06.2002 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$